



Zahl: 1-153-9/2022/02/Kohl/01	Pernegg an der Mur, 04.01.2022
Gegenstand: Bauverhandlung	

KUNDMACHUNG und LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom:	21.12.2021
hat:	Kohlbacher GmbH , Schwöbing 81, 8665 Langenwang
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F.
um die Erteilung der Baubewilligung für:	Errichtung von 11 Doppelwohnhäuser (22WE) eines Reihenhauses (4WE) mit je 2 überdachten PKW-Stellplätzen, interner Erschließungsstraße, Luftwärmepumpe inkl. Abstellbox, PV-Anlage und Geländeänderungen
auf der Grundstücksfläche:	Nr.: 130/3,130/4 und 131/4 EZ.: 117 KG.: 60039 Pernegg angesucht.
Verhandlung mit Ortsaugenschein für:	Freitag den 21.01.2022
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	Am Hofacker7a-f, 8a-h; Hofackergasse 3-14
Um:	09:30 Uhr
Verhandlungsleiter:	Elisabeth Moik

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

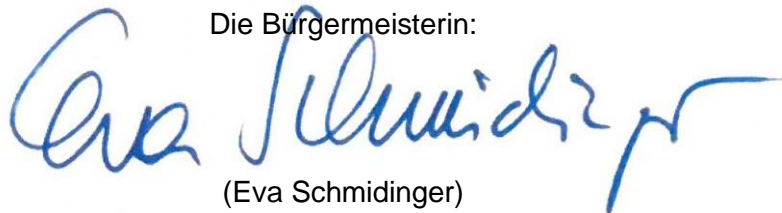
An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Die Bürgermeisterin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Eva Schmidinger', with a long horizontal flourish extending to the right.

(Eva Schmidinger)

Angeschlagen am: 04.01.2022

Abgenommen am: 21.01.2022